

Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften an der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften vom 15. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 1 S. 39) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5.2.1 erhält folgende Fassung:

„5.2.1 Profil Gesellschaft und Politik

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PraPa	Praktikum/ Praxisanalyse	13	2	3,4,5		1	
FM	Fachmodul ²	10	4	5 - 6	1		Module Pol.c, Meth.a, SozGB.c, SoStru
FM	Fachmodul mit Bachelorarbeit ³	17	6	5 - 6	1		Module Pol.c, Meth.a, SozGB.c, SoStru
Umfang des Fachstudiums insgesamt		102	56		11	1	
Individueller Ergänzungsbereich ⁴		18		1 - 6			

¹ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

² Als Fachmodul können gewählt werden „Theorie“, „Organisationen“, „Wissenschaft, Technik, Medien“, „Transnationalisierung und Entwicklung“, „Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik“, „Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse“ sowie ggf. weitere Fachmodule laut Modulhandbuch.

³ Es kann mit Ausnahme bereits studierter Fachmodule ein weiteres Fachmodul gewählt werden. 8 LP des Moduls entfallen auf die Bachelorarbeit sowie 1 LP und 2 SWS auf das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

⁴ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird empfohlen u. a. Lehrveranstaltungen zu wählen, die die Fakultät im Bereich Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung bietet.

2. Ziffer 5.2.2 erhält folgende Fassung:

„5.2.2 Profil Bildung und Weiterbildung

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PA	Praxisanalyse ¹	6	2	3 - 4	1 ²		Modul Meth.a
BW.a	Fachmodul Bildung - Weiterbildung A ³	17	11	5 - 6	1 ⁴	1	Module Pol.c, Meth.a, SozGB.c, SoStru
FM	Fachmodul mit Bachelorarbeit ⁵	17	6	5 - 6	1		Module Pol.c, Meth.a, SozGB.c, SoStru
Umfang des Fachstudiums insgesamt		102	61		11	1	
Individueller Ergänzungsbereich ⁶		18		1 - 6			

¹ Das Modul enthält orientierende Praxisstudien im Umfang von 4 LP.

² Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

³ Das Fachmodul Bildung und Weiterbildung A beinhaltet mindestens 8 SWS fachdidaktische Lehrveranstaltungen inklusive des Praxisprojekts (profilbezogene Praxisstudien im Umfang von mindestens 6 LP). Studierende mit dem Berufsziel Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen oder Haupt- und Realschulen studieren im Rahmen dieses Moduls den Schwerpunkt „Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaften“. Studierende mit dem Berufsziel Lehrkraft an Grundschulen studieren im Rahmen dieses Moduls den Schwerpunkt „Didaktik des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften“. Einzelheiten zu entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch dargestellt.

⁴ Es handelt sich um eine fachdidaktische Einzelleistung.

⁵ Als Fachmodul können gewählt werden „Theorie“, „Organisationen“, „Wissenschaft, Technik, Medien“, „Transnationalisierung und Entwicklung“, „Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik“, „Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse“ sowie ggf. weitere Fachmodule laut Modulhandbuch. 8 LP des Moduls entfallen auf die Bachelorarbeit sowie 1 LP und 2 SWS auf das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

- ⁶ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird empfohlen u. a. Lehrveranstaltungen zu wählen, die die Fakultät im Bereich Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung bietet.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 19. Mai 2010.

Bielefeld, den 1. Februar 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer